



**Verordnung
der Gemeinde Westheim
über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)**

Die Gemeinde Westheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Darüber hinaus muss jeder Hundehalter dafür Sorge tragen, dass er seinen Hund so führt, dass andere Bürger weder belästigt, noch geängstigt oder gefährdet werden.

**§ 1
Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, die im Ortsbereich der Gemeinde Westheim und deren Ortsteile liegen, an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) Im übrigen Gemarkungsbereich gelten die Bestimmungen über das Führen von Hunden unter Aufsicht entsprechend Art. 42 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes. Danach liegt ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift, Hunde in einem Jagdbezirk nicht ohne Aufsicht frei laufen zu lassen, erst dann vor, wenn sich der Hund im Jagdbezirk außerhalb der Sicht- und Rufweite des Hundeführers aufhält oder der Hundeführer nicht die tatsächliche Möglichkeit hat, durch gezielte Kommandos oder andere Handlungen eine Kontrolle über sein Tier auszuüben. So kann ein Hund auch unter Kontrolle sein, wenn er nicht angeleint ist.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das Führen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen, auf Spielplätzen, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten und in Friedhöfen untersagt.

- (4) Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr. Darüber hinaus sind Hunde von dieser Verordnung ausgenommen, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als großer Hund ist ein Hund anzusehen, wenn er eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm erreicht. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Deutsche Dogge, Boxer, Rottweiler und Dobermann gelten stets als große Hunde.

§ 3

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
 - b) entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder mehr als 3 m langen Leine führt oder das Tier in den oben genannten Bereichen von einer Person führen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen,
 - c) entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund nicht unter Aufsicht führt,
 - d) entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund in öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten oder Friedhöfen mitführt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße beträgt nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bis zu 500,- €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Westheim, den 01.03.2005

(Oberhauser)
1. Bürgermeister